

# Mitarbeiterbeteiligungen – auch für Verwaltungsräte relevant

Dr. iur. Giorgio Meier-Mazzucato & lic. rer. pol. Barbara Mueller, ITERA Corporate Finance AG (Zürich)

Mitarbeiterbeteiligungen sind begrifflich weit zu verstehen, indem auch Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder sowohl beim Management-Buy-out als auch beim Management-Buy-in von den einschlägigen Bestimmungen erfasst werden. Von hoher finanzieller Relevanz sind dabei die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte.

Mitarbeiterbeteiligungen sind ein probates Mittel für Leistungsanreize und erfreuen sich in der Schweiz einer erheblichen Beliebtheit.

Nachdem in der Schweiz die Vertragsfreiheit gilt, sind die Parteien, mithin Unternehmen und Mitarbeitende und damit auch Verwaltungsräte, in der vertraglichen Gestaltung der Mitarbeiterbeteiligung grundsätzlich frei. Dennoch sind mehrere Gesetzgebungen zu beachten, namentlich:

- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Rechnungslegungsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Steuerrecht

Steuer- und sozialversicherungsrechtlich sind echte Mitarbeiterbeteiligungen im Zeitpunkt des Erwerbs im Umfang der Differenz von höherem Verkehrswert zu tieferem Erwerbspreis als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar und abgabepflichtig.

Zwei Begriffselemente sind dabei von entscheidender Bedeutung: «Erwerbspreis» und «Verkehrswert» der Beteiligungen:

- **Erwerbspreis**  
Beim Erwerbspreis handelt es sich um den Preis, den Mitarbeitende für eine Beteiligung ihres Arbeitgebers bezahlen, wobei dieser dann steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevant ist, wenn er unter dem Verkehrswert liegt.
- **Verkehrswert**  
Grundsätzlich gilt, dass unter dem Verkehrswert der Marktwert zu verstehen ist. Bei Mitarbeiterbeteiligungen von KMU fehlt es oftmals an einem Verkehrswert. Daher gilt als massgeblicher Wert grundsätzlich der nach einer für den entsprechenden Arbeitgeber tauglichen und anerkannten Methode ermittelte Formelwert, bspw. der Mittelwert, Discounted Cash-Flow oder Ertragswert. Dabei kann die Berechnung auch dem Beteiligungsteuerwert folgen. Die einmal gewählte Berechnungsmethode muss für den entsprechenden Mitarbeiterbeteiligungsplan beibehalten werden.

Gesperrte Mitarbeiterbeteiligungen können während einer bestimmten Dauer von den Mitarbeitenden nicht verkauft werden. Entsprechend weisen sie einen tieferen Verkehrswert auf. Diesem Umstand wird mit einem Diskont von 6% pro Sperrjahr Rechnung getragen, wobei maximal 10 Sperrjahre berücksichtigt werden können. Damit beträgt der Einschlag auf dem Verkehrswert maximal 44,161%.

Es ergibt sich folgende Funktion:

Wenn (Verkehrswert gemäss Formelwert [VW] – Diskont Sperrfrist [DKSF]) > Erwerbspreis [EP] = steu-

er- und sozialversicherungsabgabepflichtiges Einkommen [SSE].

Ein Beispiel:

Ein Verwaltungsratsmitglied kann eine Beteiligung seines Unternehmens zu Vorzugskonditionen für CHF 10 000 erwerben. Der Verkehrswert beträgt CHF 20 000. Es wird eine Sperrfrist von 5 Jahren vereinbart, mithin ein Diskont von 25,274%.

VW CHF 20 000 – DKSF CHF 5055 – EP CHF 10 000 = SSE CHF 4945

## Fazit

Verwaltungsratsmitglieder werden bezüglich Mitarbeiterbeteiligungen von den einschlägigen Bestimmungen wie Mitarbeitende erfasst.

Vorliegend sind grundlegende wesentliche Aspekte kurz erörtert worden. Das Thema zeichnet sich jedoch durch vieltätige weiterführende Überlegungen aus. Es ist deshalb unerlässlich, frühzeitig mit der Planung von Mitarbeiterbeteiligungen zu beginnen.

## ÜBER DEN AUTOR

**Dr. iur. Giorgio Meier-Mazzucato** ist Fachmann für Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, eidg. dipl. Treuhandexperte, eidg. dipl. Steuerexperte, zugelassener Revisionsexperte der eidg. Revisionsaufsichtsbehörde sowie Verwaltungsrat bei div. KMU in unterschiedlichen Branchen.

**Lic. rer. pol. Barbara Mueller** ist eidg. dipl. Steuerexpertin und Verwaltungsratspräsidentin.

**Der vollständige Artikel ist online unter [www.swisslex.ch](http://www.swisslex.ch) abrufbar.**